



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2013/3292

Anlage Nr.: _____

Datum: 29.10.2013

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	12.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

1. Nachtragshaushalt des Rhein-Sieg-Kreises zum Doppelhaushalt 2013/2014
Benehmsherstellung gem. § 55 Kreisordnung NRW

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung im Rahmen der Benehmsherstellung gem. § 55 Abs. 2 S. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) eine positive Stellungnahme zur Senkung des Kreisumlagehebesatzes, die aus dem 1. Nachtragsentwurf des Kreishaushaltes 2013/2014 resultiert, abgeben wird.

Die Informationen über den geplanten Anteilserwerb an der rhenag werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Rhein-Sieg-Kreis hat im Rahmen der Entwurfsaufstellung des 1. Nachtrages zum Doppelkreishaushalt 2013/2014 um Stellungnahme der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmsherstellung gem. § 55 KrO NRW gebeten.

Der Nachtrag zum Kreishaushalt ist erforderlich geworden, da der Kreis beabsichtigt, rhenag Anteile zu erwerben und in der Folge damit den Kreisumlagesatz zu senken.

Die aktualisierte Auswirkung auf den Kreisumlagesatz stellt sich für den Haushalt 2014 und die mittelfristige Finanzplanung wie folgt dar:

Aktualisierung der Kreisumlagehebesätze	2014	2015	2016	2017
Hebesatz lt. Vorbericht Doppelhaushalt 2013/2014	36,13%	36,59%	36,33%	35,40%
Verbesserung lt. Mitteilung zum Aktienkauf rhenag (August 2013)	- 0,65%	- 0,63%	- 0,61%	- 0,60%
Verschlechterung gem. Mitteilung Fr. Waibel zum Zinsanstieg Aktienkauf (September 2013)	+ 0,06%	+ 0,06%	+ 0,06%	+ 0,06%
Aktueller Umlagesatz	35,54%	36,02%	35,78%	34,86%

Gegenstand der Benehmensherstellung ist ausschließlich die Bestimmung des Kreisumlagesatzes, nicht dagegen die Haushaltsplanung des Kreises insgesamt oder in ihren Details.

Zur Zuständigkeit im Benehmensverfahren bleibt abschließend zu sagen, dass es sich hierbei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, d.h. um einen verwaltungsinternen Vorgang, handelt, der auch aus Praktikabilitätsgründen von der Verwaltung zu erledigen ist. (Anlage 1)

Grundsätzlich hat der Rat jedoch die Möglichkeit, sich gem. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW die Entscheidung in Einzelfällen vorzubehalten. Dies ist in dem aktuellen Benehmensverfahren zum 1. Nachtragshaushalt 2013/2014 nicht erfolgt.

Da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Erwerb von Anteilen an der rhenag und der damit verbundenen Dividendenauszahlung und der Senkung der Kreisumlage besteht, erhalten sie zu ihrer Informationen detailliertere Angaben zu dem geplanten Anteilsverkauf.

In der Anlage 2 ist eine Mustervorlage des Kreises beigefügt.

Diese beinhaltet Unternehmensangaben über die diversen Geschäftszweige der rhenag im Energiesektor als Lieferant u. Netzbetreiber, dem Dienstleistungssektor für Kommunen in der Energie- und Wasserversorgung (u. a. auch Betriebsführer der Stadtwerke Hennef) sowie Aktivitäten im Bereich der regenerativen Energien.

Des Weiteren erhalten sie ausführliche Informationen über die positive wirtschaftliche Geschäftslage der rhenag im Energiesektor sowie vertragliche Regelungen des geplanten Anteilskaufes.

Diese Angaben wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, im Auftrag des Kreises geprüft und bewertet. Die abschließende Expertise ist beigefügt.

In der Sitzung ist der Wirtschaftsprüfer sowie der Kreiskämmerer anwesend und werden den seitens des Kreises vorgesehenen Anteilskauf ausführlich erläutern und stehen für ergänzende Fragen zur Verfügung.

Als weitere Anlage ist ein Antrag der SPD-Fraktion vom 09.09.2013 sowie ein Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 27.09.2013 beigefügt, die inhaltlich den Ankauf von rhenag Aktien betreffen.

Zu beachten ist, dass die Beratung und Entscheidung über den geplanten Ankauf von Anteilen der rhenag ausschließlich in die Zuständigkeit des Kreistages fällt.

Der Kauf von Anteilen an der rhenag ist jedoch Grundvoraussetzung für die Senkung der Kreisumlage.

Dieser Anteilskauf ist wirtschaftlich sinnvoll und ermöglicht für die Kommunen mittelfristig stärkeren Einfluss auf einen qualifizierten und finanzstarken regionalen Energieversorger insbesondere auch zur Umsetzung der Ziele der Energiewende.

Hennef, den 29.10.2013

Klaus Pipke